

Rechtsreport

Anwaltliche Beratung in Zulassungssachen

Empfiehl eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt einer Mandantin beziehungsweise einem Mandanten, die/der mit dem Vorwurf gröblicher Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten konfrontiert wurde, freiwillig auf die Zulassung zu verzichten, handelt die Rechtsvertretung nicht pflichtwidrig. Das hat das Saarländische Oberlandesgericht entschieden und den Schadensersatzanspruch eines Arztes gegen seinen Rechtsanwalt abgewiesen.

Soweit eine Mandantin oder ein Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass sie oder er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, sei eine Rechtsvertretung zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung verpflichtet. Unkundige müsse die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats habe sie oder er der Mandantin/dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten,

die geeignet sind, zum erstrebten Ziel zu führen, sowie voraussehbare und vermeidbare Nachteile zu verhindern. Dazu habe die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und über mögliche Risiken aufzuklären. Den Beweis für ein pflichtwidriges Verhalten der Rechtsvertretung habe die Mandantin beziehungsweise der Mandant zu führen.

Der klagende Arzt wirft dem Rechtsanwalt vor, er hätte ebenso wie die Kassenärztliche Vereinigung den Inhalt und die Reichweite der Zulassung „Transfusionsmedizin – Hämostaseologie“ verkannt und sei zu dem falschen Schluss gekommen, dass die hämostaseologischen Leistungen vom Kläger zu Unrecht erbracht und abgerechnet worden seien. Nach Auffassung des Gerichts ist dagegen die Empfehlung des Rechtsanwaltes, auf die kassenärztliche Zulassung in einem Zulassungsbezirk zu verzichten und eine kassenärztliche

Praxis in einem anderen Zulassungsbezirk zu betreiben, als sinnvolle taktische Option zur Schadensverhütung angesehen worden. Da die Vorwürfe vorwiegend wirtschaftlicher Natur gewesen seien, sei ein Zulassungsverzicht ein geeignetes Mittel gewesen, Druck aus der ganzen Angelegenheit zu nehmen. Ansonsten sei es wahrscheinlich zu einer Entziehung gekommen, die eine Wiederzulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erheblich erschwert hätte. Im Übrigen liege kein Vermögensschaden infolge des Zulassungsverzichts vor. Der Kläger habe hinsichtlich seiner beruflichen Entwicklung erklärt, die Patientinnen und Patienten seien mit ihm in den anderen Zulassungsbezirk gegangen. Der Patientenstamm entspreche also demjenigen, den er vorher gehabt habe, zusätzlich neuer Patientinnen und Patienten.

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 9. Dezember 2021, Az.: 4 U 30/21 **RAin Barbara Berner**

GOÄ-Ratgeber

Abrechnung der Videobehandlung von psychischen Erkrankungen (2)

Der erste Teil des GOÄ-Ratgebers zur Abrechnung der Videobehandlung von psychischen Erkrankungen (*Dtsch Arztebl* 2022; 119 (5): A-200/B-164) befasste sich mit der Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zur telemedizinischen Erbringung von Leistungen im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen (*Dtsch Arztebl* 2022; 119 (1–2): A-50/B-42).

Über Leistungen des Kapitels „G. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie“ hinaus können bei der Videobehandlung auch Leistungen aus dem Kapitel „B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ der GOÄ erbracht und abgerechnet werden. Hier sei auf die Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen vom 14./15. Mai 2020 (*Dtsch Arztebl* 2020; 117 (26): A-1358) und deren Ergänzung um die analoge Berechnungsfähigkeit der Nr. 4 GOÄ („*Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der*

Bezugsperson(en) mittels Videoübertragung – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken –“) und Nr. 15 GOÄ („*Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen mittels Videoübertragung während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken*“) hingewiesen, die der Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2021 ebenfalls beschlossen hat (*Dtsch Arztebl* 2022; 119 (1–2): A-50/B-42).

Die Ergänzung ist ebenso wie die schon 2020 beschlossenen Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen, zum Beispiel zu Beratungsleistungen oder Fallkonferenzen, unabhängig davon anwendbar, ob ein psychisch oder ein somatisch Kranker behandelt wird. Die Leistungen können also auch bei der Videobehandlung von psychischen Erkrankungen abgerechnet werden.

Die Nr. 4 GOÄ ist dann berechnungsfähig, wenn die Leistung im Zusammen-

hang mit der Behandlung und/oder zur Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) erbracht wird. Die Nr. 835 GOÄ, die in der Abrechnungsempfehlung zur telemedizinischen Erbringung von Leistungen im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen aufgeführt ist, kann für eine nicht in zeitlichem Zusammenhang mit einer eingehenden Untersuchung durchgeführten Fremdanamnese über einen psychisch Kranken abgerechnet werden. Beide Leistungen sind nur einmal im Behandlungsfall und nicht nebeneinander berechnungsfähig.

Die Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen aus dem Jahr 2020 und deren Ergänzung aus 2021 werden wie die Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zur telemedizinischen Erbringung von Leistungen im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen von PKV-Verband und Bund als Beihilfekostenträger anerkannt. **Dr. med. Karoline Stingele**